

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EUROS Embedded Systems GmbH

## 1 Gegenstand der Bedingungen

Sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angeboten der EUROS Embedded Systems GmbH (im Folgenden kurz EUROS genannt) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen (Kunde). Der Kunde erklärt sich durch deren widerspruchsfreie Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie Folgegeschäfte einverstanden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als EUROS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Der Umfang der von EUROS zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen gelten in nachstehender Reihenfolge die Einzellizenzbedingungen für Systemsoftware, der Softwarepflegevertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Lieferungen und Leistungen von EUROS beziehen sich jeweils auf eine bestimmte Systemsoftware, überlassen in Form von Entwicklungs- und/oder Produktionslizenzen, die vom Kunden auf einer bestimmten Zentraleinheit (CPU, Prozessor, Mikroprozessor bzw. Mikrocontroller) genutzt wird. Die Systemsoftware wird von EUROS in einer optimierten Variante und in Debug-Varianten angeboten.

Die Debug-Varianten erleichtern die Entwicklung und den Test der Anwendung durch zusätzliche Test-, Trace- und Statistik-Funktionalitäten. Die Leistungsmerkmale bezüglich Ausführungsgeschwindigkeit, Reaktionszeiten und Speicherplatzbedarf werden nur mit der optimierten Variante erreicht, die nicht über diese zusätzlichen Funktionalitäten verfügt.

Der Kunde entwickelt unter Nutzung der Systemsoftware seine Anwendung. Daher ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass die Systemsoftware zum Gebrauch in dem Zielsystem geeignet ist. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Anwendung der Systemsoftware und nach jedem Update auf dem Zielsystems ausführliche Tests durchzuführen.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Technische Daten, Spezifikationen, Produkt- und/oder Softwarebeschreibungen, Qualitätsbeschreibungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantien dar.

## 2 Systemsoftwareüberlassung

EUROS räumt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte bzw. bei Miete zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Systemsoftware gemäß diesen Bedingungen auf einer spezifischen CPU-Architektur (Hardware) zu nutzen.

Die Systemsoftware wird als Objektcode auf der Basis von Entwicklungslizenzen und Produktionslizenzen - auch Runtime-Lizenzen genannt - überlassen.

Die Entwicklungslizenz berechtigt den Kunden seine Anwendung mit Hilfe der Systemsoftware selbst zu entwickeln und zu testen. Die Produktionslizenzen berechtigen zum Einsatz der Systemsoftware im fertigen Produkt.

In der Entwicklungsphase stellt der Kunde fest, welche Teile der Systemsoftware in seiner Anwendung tatsächlich benötigt werden. Durch die Skalierbarkeit der Systemsoftware ist es möglich, nur eine Unteremenge der Gesamtfunktionalität der Anwendung zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der tatsächlich verwendeten Funktionalität wird der Preis für die Produktionslizenzen festgelegt.

Der Kunde nimmt die Installation und Einarbeitung selbst vor. Auf Wunsch kann EUROS dabei gegen gesondertes Entgelt - auch vor Ort - Unterstützung leisten.

Die Software-Entwicklungstools wie Editor, Compiler oder Linker sind **nicht** Bestandteil der Systemsoftware.

Der Kunde entscheidet selbst, welche Tools er einsetzen möchte. Es sind solche Tools verwendbar, die zur Cross-Programmerstellung üblich sind und durch EUROS unterstützt werden. Der Kunde hat sich nach der Verfügbarkeit der Systemsoftware für das gewünschte Tool zu erkundigen.

## 2.1 Rahmenbedingungen für Entwicklungslizenzen

Die Entwicklungslizenzen werden bezogen auf die Anzahl der Installationen (PC- Arbeitsplätze bzw. Benutzeranzahl in PC-Netzwerken) berechnet.

- Erteilte Entwicklungslizenzen sind an jeweils einen PC-Arbeitsplatz gebunden.

- Erteilte Entwicklungslizenzen sind bei Kauf zeitlich nicht begrenzt und bei Mietverträgen durch die Laufzeit zeitlich begrenzt.

## 2.2 Rahmenbedingungen für Produktionslizenzen

Produktionslizenzen werden bezogen auf die Anzahl ihrer Installationen pro Jahr berechnet. Sie können nur in Verbindung mit einer Entwicklungslizenz erworben werden. Die Produktionslizenzen können in Staffeln erworben werden.

Erteilte Produktionslizenzen sind:

- räumlich nicht gebunden,
- zeitlich nicht begrenzt und
- nur käuflich zu erwerben.

Der Kunde erstellt einen Typenschlüssel oder führt Buch, wodurch die Verwendung einer Produktionslizenz am Erzeugnis festgestellt werden kann.

Anhand der Verkaufszahlen kann dann ermittelt werden, wie viele Produktionslizenzen verbraucht wurden. Diese Zahlen sind EUROS monatlich oder nach Vereinbarung vorzulegen und dienen zur Berechnung der Lizenzen.

## 2.3 Lieferform

Die Systemsoftware inklusive Dokumentation werden dem Kunden mittels eines Datenträgers überlassen bzw. per Download zur Verfügung gestellt.

## 3 Nutzungsumfang

3.1 EUROS gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare persönliche Recht, die Software auf einem Server oder auf einem einzelnen Computer zu nutzen und der in der Lizenz schriftlich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einem einzigen Personal- Computer sowie für einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz- Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen, das heißt für die vereinbarte Anzahl von clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen und sie Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von clients ausgeschlossen ist.

3.4 Der Kunde darf die Software nur in dem Umfang vervielfältigen, wie dies für die Benutzung der Software zum vertraglich bestimmten Zweck erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die erstmalige Installation der Software vom Datenträger bzw. nach dem Download auf der Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

3.5 Dem Kunden ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von EUROS die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, das Material abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

3.6 Dem Kunden wird gestattet, die Software zum Zwecke der Datensicherung einmal auf einen dauerhaften Datenträger zu kopieren. Sonstige Vervielfältigungen sind nicht gestattet.

3.7 Der Kunde verpflichtet sich bei einem Hardwarewechsel, die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

3.8 Der Kunde haftet für Schäden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Systemsoftware, insbesondere bei Weiterverbreitung gekündigter Systemsoftware oder Weitergabe der Systemsoftware nebst Unterlagen an Dritte.

## 4 Pflege der Systemsoftware

### 4.1 Allgemein

EUROS entwickelt laufend die Systemsoftware in ihrem organisatorischen Aufbau, in ihrem Programmablauf sowie die Dokumentation weiter. Verbesserte bzw. neue Versionen der Systemsoftware werden von EUROS nach Bedarf entwickelt. Gepflegt wird jeweils nur die letzte Version der Systemsoftware.

### 4.2 Software Pflegevertrag

4.2.1 Bei Kauf hat der Kunde die Möglichkeit einen Pflegevertrag für die erworbene Systemsoftware abzuschließen. Der Pflegevertrag schließt immer alle Komponenten der Systemsoftware ein.

4.2.2 Bei Miete muss zeitgleich mit dem Mietvertrag ein Pflegevertrag abgeschlossen werden.

4.2.3 Der Pflegevertrag beinhaltet die Beseitigung von Fehlern, die Programmaktualisierung und -optimierung, den Austausch verbesserter Standardsoftware einschließlich Dokumentation (Aktualisierung, Updating) sowie die Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben.

4.2.4 Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand eines Softwarepflegevertrages, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht vom Anbieter zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

4.2.5 Der Pflegevertrag beginnt mit dem Inkrafttreten des Kauf-/Mietvertrages und wird mindestens für ein Jahr abgeschlossen. Beim Kauf verlängert sich der Pflegevertrag nach Ablauf dieser Frist automatisch um ein weiteres Jahr zu den jeweils aktuellen Konditionen, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuellen Pflegeperiode von einem der Vertragspartner schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Bei Miete ist die Laufzeit des Pflegevertrages an die Mietlaufzeit.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

4.2.6 Die Zahlungen für den Software-Pflegevertrag sind erstmals nach erfolgter Bestellung danach jährlich am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig, bei Miete - am Anfang des Monats zusammen mit dem Mietbetrag.

4.2.7 EUROS behält sich vor, die Pflegegebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzupassen, wenn sich die Pflege beeinflussenden Kostenfaktoren ändern oder der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Systemsoftware zum Nutzen des Kunden mit dem Einsatz einer neuen Version erweitert wird. Bei einer Erhöhung der Gebühr um mehr als 7.5% pro 12 Monate nach der letzten Gebührensatzung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zum Ende des Monats zu kündigen.

### 4.3 Erwerb neuer Versionen

Hat der Kunde keinen Pflegevertrag geschlossen, wird er über verbesserte und neue Versionen von EUROS informiert und kann diese zum Vorzugspreis (siehe 9.3) erwerben oder mieten.

## 5 Mängel in der Systemsoftware

5.1 Ein Mangel in der Systemsoftware liegt vor, wenn diese nicht in beschriebener Weise funktioniert oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

5.2 Mängel werden innerhalb der Gewährleistungszeit oder bei gültigem Pflegevertrag durch EUROS innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

5.3 Mängel sind EUROS unverzüglich schriftlich und mit zweckdienlichen Informationen zur Feststellung der Fehlerursache gemäß "Merkblatt zur Erstellung eines Problem-Reports" mitzuteilen.

5.4 Die Überprüfung und Mängelbeseitigung findet bei EUROS statt. Bei Überprüfungen und Mängelbeseitigungen vor Ort sind die entstehenden Kosten nach der aktuellen Preisliste von EUROS vom Kunden zu tragen.

5.5 EUROS beseitigt Mängel in der betroffenen Systemsoftware, stellt dem Kunden eine neuere Version der Systemsoftware zur Verfügung oder bietet mittels eines sogenannten "Workarounds" eine Lösung an. Der Kunde wird eine neue Version der Systemsoftware übernehmen, es sei denn, dass die Übernahme mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Als unzumutbarer Nachteil gilt zum Beispiel, wenn eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der übrigen Kundesoftware technisch nicht möglich ist. Bei Beibehaltung von alten Versionen der Systemsoftware werden gesonderte Preise vereinbart. Hat der Kunde selbst oder ein vom Kunden beauftragter Dritter Änderungen oder Erweiterungen in der Systemsoftware vorgenommen, kann er derartige Änderungen oder Erweiterungen nicht zur Begründung eines unzumutbaren Nachteils verwenden.

5.6 Kann bei Überprüfung durch EUROS der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Kunde die Kosten für die Prüfung der Anwendung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch der Systemsoftware oder bei Vorliegen sonstiger von EUROS nicht zu vertretender Störungen.

## 6 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

6.1 Die Zurverfügungstellung von gedruckter Dokumentation, sowie die Transport-, Installations- und Einarbeitungskosten sind in der pauschalen Vergütung gemäß Bestellschein nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

6.2 Bestellt der Kunde Leistungen bei EUROS, die über die Überlassung, Pflege und Kundenbetreuung im Sinne der Positionen 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen hinausgehen, so kann EUROS solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen erbringen.

## 7 Durchführung von Leistungen

7.1 Die reguläre Arbeitszeit von EUROS liegt in der Zeit von Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Räumen von EUROS oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Kunden. Im letzteren Fall werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt gemäß Preisliste gesondert berechnet.

7.2 EUROS wird seine Leistungen mit technischen Hilfsmitteln erbringen, die EUROS für erforderlich und zweckmäßig hält, und die EUROS zur Verfügung stehen, einschließlich einer ggf. einzuführenden Fernbetreuung.

7.3 EUROS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

7.4 Der Kunde stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Systemsoftware geschultes Personal zur Verfügung steht.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen von EUROS durch den Kunden verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an der Standardsoftware – insbesondere im Insolvenzfall – bei EUROS.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist EUROS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind.

8.3 Sollte der Kunde – mit oder ohne Zustimmung von EUROS – die überlassene Systemsoftware in eigene Leistungen/Produkte inkorporieren, so erwirbt EUROS an diesen neu entstandenen Leistungen/Produkten und übermittelten Inhalten (Gegenstand) Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Wertes seiner Systemsoftware (Gegenstand) zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der Kunde hat schon jetzt – für den Fall der Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehende Forderung an EUROS abzutreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

8.4 Im Falle des Zugriffs Dritter hat der Kunde den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht von EUROS hinzuweisen und EUROS von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Einmalgebühren sowie jährliche Gebühren werden mit Rechnungserhalt fällig.

- Die Zahlungen für die Entwicklungslizenzen sind nach Bestelleingang fällig.

- Die Zahlungen für Miete sind am Anfang des Monats im Voraus fällig.

- Die Zahlungen für die Produktionslizenzen sind nach Vereinbarung fällig.

9.2 Die Zurverfügungstellung sonstiger nicht in dem Bestellschein festgelegten Leistungen sowie Reisekosten (Fahrtskosten, Fahrzeiten und Spesen) werden gemäß der jeweils gültigen EUROS-Preisliste berechnet und sind sofort fällig.

9.3 Neue Versionen für Produkte, die nicht unter Pflege stehen, können zu 75% des aktuellen Listenpreises separat erworben werden.

9.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Forderungen eines Kunden an EUROS können nur dann aufgerechnet werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

9.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann EUROS Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht von EUROS zur Kündigung oder Geltendmachung vom Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

## 10 Verzug, Unmöglichkeit

10.1 Kommt EUROS mit der Überlassung einer Systemsoftware in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5% des vereinbarten Preises (bei Miete 25% des jährlichen Mietpreises) für den verspätet gelieferten Teil verlangen, jedoch insgesamt begrenzt auf 15% der Vergütung der Systemsoftware (bei Miete 75% des jährlichen Mietpreises).

10.2 Wird EUROS die Überlassung der Systemsoftware schuldhaft unmöglich, kann der Kunde Schadenersatz verlangen, begrenzt auf die vorgenannten Höchstbeträge.

10.3 Anderweitige Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen, z. B. bei verspäteter Überlassung oder der Nichterfüllung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 11 Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Systemsoftware oder Teile der Systemsoftware, die vom Kunde oder in dessen Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht mit ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder –erweiterung ist EUROS zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein für EUROS aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstehender Mehraufwand bei einer Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung ist vom Kunde zu tragen.

11.2 Bleiben wiederholte Versuche die Mängel zu beseitigen erfolglos, kann der Kunde diesen Teilbereich der Systemsoftware kündigen. Macht der Kunde

Gewährleistungsrechte geltend oder kündigt er, hat dies keinen Einfluss auf weitere, zwischen ihm und EUROS geschlossene Verträge.

11.3 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen EUROS sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Vertragsgegenstandes.

## 12 Haftung

12.1 EUROS übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

12.2 Der Kunde stellt EUROS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

## 13 Vertragsdauer

13.1 Der Kauf-/Mietvertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und gilt, solange eine dem Kunde im Rahmen dieses Vertrages gewährte Lizenz zur Verfügung steht.

13.2 Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr (12 Monaten).

13.3 Der Kauf-/Mietvertrag kann hinsichtlich einer wesentlichen Vertragsverletzung, die trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist unter Ablehnungsandrohung nicht beseitigt wird, fristlos gekündigt werden. Als wesentliche Vertragsverletzung gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Verpflichtungen in Abs. 3 der Bedingungen.

## 14 Ausführbestimmungen

14.1 Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von EUROS gelieferte Systemsoftware zu exportieren, muss der Kunde die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA befolgen.

14.2 Der Kunde wird EUROS alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die EUROS seinerseits zur Erfüllung deutscher und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

## 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Rechte und Pflichten von EUROS aus dem Systemsoftwarelizenzvertrag können auf andere übertragen werden. EUROS gewährleistet für diesen Fall die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden.

15.2 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden.

15.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. EUROS und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

15.4 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

15.5 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung aller vertraglichen Vereinbarungen ist der Gerichtsstand in Nürnberg.